

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. März 2018

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
28. 2. 2018	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes 22410 01	16
28. 2. 2018	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) 64000	17
28. 2. 2018	Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 61330 08, 20300, 20441	22
7. 2. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000	24

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 28. Februar 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.“
3. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

Überprüfung

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.“

4. § 183 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Schulträger kann bei der Schulbehörde beantragen, dass er am 31. Juli 2018 bestehende Förder-

schulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortführen darf. ²Der Antrag wird genehmigt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. ³Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. ⁴Statt der Fortführung einer Förderschule nach Satz 1 kann der Schulträger beantragen, dass er an einer anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundarbereich I (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen darf; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger beantragen, dass sie Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an einer anderen allgemeinbildenden Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen dürfen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt

1. in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 auch die inklusiv betriebene Schule,
2. in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 oder 5 auch die für den Förderschwerpunkt Lernen eingerichtete Lerngruppe

als nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 2.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

Vom 28. Februar 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018

Das Haushaltsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 289), geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 261, 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz „(Gesamtplan — Anlage 1 —)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „30 955 057 000“ durch die Zahl „31 730 077 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „788 775 000“ durch die Zahl „1 083 238 000“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (Anlage 1) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.“
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält für das Haushaltsjahr 2018 die als **Anlage** beigefügte Fassung.
3. Die Einzelpläne werden für das Haushaltsjahr 2018 nach Maßgabe der Nachträge geändert.
4. In § 14 werden nach der Angabe „50 000 000“ die Worte „für das Haushaltsjahr 2018“ eingefügt und die Angabe „29 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

6. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16

¹Im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) durch § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 526; 2005 S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 430), erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich für ihren Aufwand im ersten Geltungsjahr dieser Verordnung einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 3 170 639 Euro. ²Die Verteilung der pauschalen Belastungsausgleiche auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage der auf den Stand vom 31. Dezember 2015 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011.“

7. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Haushaltsjahr 2018

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	124	—	—	124	51.073
02	Staatskanzlei	—	578	100	—	678	21.579
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	72.054	23.497	1.061	96.612	1.339.656
04	Finanzministerium	—	73.425	184.805	8	258.238	681.372
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	19.551	1.509.342	100.355	1.629.248	110.270
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	43.704	189.245	150.775	383.724	69.390
07	Kultusministerium	—	10.076	2.525	9.272	21.873	4.635.965
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.318	106.638	19.237	139.193	221.814
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.590	37.466	15.905	44.986	102.947	120.250
11	Justizministerium	—	450.410	3.407	—	453.817	776.943
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	25.109.300	474.449	2.283.378	435.481	28.302.608	4.201.307
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	13.598
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	86.500	48.847	66.183	129.299	330.829	81.362
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	877	—	919	13.632
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	66	—	—	66	3.368
20	Hochbauten	—	200	—	9.000	9.200	—
	neuer Ansatz 2018	25.200.390	1.244.311	4.385.902	899.474	31.730.077	12.341.732
	alter Ansatz 2018	24.525.390	1.194.311	4.336.764	898.592	30.955.057	12.211.712
	mehr(+)/weniger(-)	+675.000	+50.000	+49.138	+882	+775.020	+130.020

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2018

Ausgaben						2018 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
6.300	11.256	—	543	—	69.172	-69.048	—	01
5.631	5.302	—	170	3.218	35.900	-35.222	45	02
430.576	584.823	54	113.489	54.369	2.522.967	-2.426.355	17.384	03
206.725	2.347	—	8.405	28.494	927.343	-669.105	—	04
51.909	4.640.723	—	294.634	-419	5.097.117	-3.467.869	174.399	05
18.115	2.895.047	—	276.322	1.927	3.260.801	-2.877.077	186.879	06
47.761	1.347.293	—	111.062	4.816	6.146.897	-6.125.024	54.290	07
108.097	83.393	83.377	147.619	8.708	653.008	-513.815	254.315	08
36.020	159.776	3.248	78.994	12.357	410.645	-307.698	86.586	09
427.138	24.932	3.390	13.322	48.628	1.294.353	-840.536	23.065	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.382.744	4.744.852	—	40.285	64.227	10.433.415	+17.869.193	—	13
1.401	6	—	—	180	15.185	-15.184	—	14
45.893	290.890	33.095	180.897	11.541	643.678	-312.849	159.203	15
3.960	2.637	—	4.150	—	24.379	-23.460	2.572	16
628	—	—	15	26	4.037	-3.971	—	17
58.350	78	132.550	—	—	190.978	-181.778	124.500	20
2.831.297	14.793.355	255.714	1.269.907	238.072	31.730.077	—	1.083.238	
2.953.093	14.239.230	250.824	1.159.598	140.600	30.955.057	—	788.775	
-121.796	+554.125	+4.890	+110.309	+97.472	+775.020		+294.463	

B. Finanzierungsübersicht

	2018	
	in Mio. EUR	
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2017/2018	31 730,1	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	96,8	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,	31 633,2
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2017/2018	31 730,1	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	-,	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	290,9	
Einnahmen aus Überschüssen	-,	31 439,2
3. Finanzierungssaldo		<u>-194,0</u>
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 703,1	
1.1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	8 703,1	
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2017/2018)		0,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließ- lich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		0,1
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-,	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-,	-,
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	290,9	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	96,8	-194,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u>-194,0</u>

C. Kreditfinanzierungsplan

	2018
	in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 703,1
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
Summe I	<u>8 703,1</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	8 703,1
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,1
Summe II	<u>8 703,2</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	0,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	-0,1
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>-0,1</u></u>

**Haushaltsbegleitgesetz zum
Nachtragshaushalt
des Haushaltsjahres 2018**

Vom 28. Februar 2018

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich**

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2018 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.“

Artikel 2

**Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

§ 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter, der als jährliche Pauschale gewährt wird. ²Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der jährlichen Pauschale insgesamt 1 791 294 Euro. ³Ändern sich die standardisierten Personalkostensätze oder die Anzahl der Kommunen nach Satz 1, so erhöht oder vermindert sich die Pauschale im jeweils folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag. ⁴Der Betrag nach Satz 2 oder 3 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁵Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.

(5) Für das Jahr 2017 wird den Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich von jeweils 1 564 Euro gewährt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 8 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Rektorin, Rektor“ mit allen Angaben gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei dem Amt „Rektorin, Rektor“ der Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter
— des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule“
durch den Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter
— des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule“
und der Funktionszusatz
„— einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 —“
durch den Funktionszusatz
„— einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 —“
ersetzt.
 - c) Die Fußnote 6 wird gestrichen.
3. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist —“
durch den Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter einer Abteilungsleitung ist —“
ersetzt.
 - bb) Es wird das Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.
 - b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat bei einer obersten Landesbehörde“ wird der Funktionszusatz
„— als Präsidentin oder Präsident des Landesjustizprüfungsamtes —“
eingefügt.
 - bb) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ wird gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.

- d) In der Besoldungsgruppe B 10 wird das Amt „Staatssekretärin, Staatssekretär — als Chefin oder Chef der Staatskanzlei —“ eingefügt.

4. In der Anlage 8 (zu § 37) Nr. 1 wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ bei der Besoldungsgruppe A 12 die Fußnotenbezeichnung „5, 6“ durch die Fußnotenbezeichnung „5“ ersetzt.

5. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 10 Abs. 1 wird in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ gestrichen.

- b) Bei der Nummer 10 Abs. 1 Buchst. a und b werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die dort aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

BesGr.	Euro
R 1	242,89
R 3	292,66
R 6	355,51
R 8	397,38
A 15	235,86
B 3	292,66
B 6	355,51
B 8	397,38.

- c) Bei der Nummer 11 Abs. 1 werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ gestrichen und die darunter aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

BesGr.	Euro
A 13	181,54
A 15	235,86
B 3	292,66
B 6	355,51
B 9	423,91.

6. Die Anlage 17 (zu § 68 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ und das Fußnotenzeichen „*“ gestrichen und die darunter aufgeführten Bezeichnungen der Besoldungsgruppen nach Maßgabe der folgenden Tabelle jeweils durch Betragsangaben ersetzt:

BesGr.	Euro
A 13	181,54
A 15	235,86
B 3	292,66.

- b) Am Ende der Anlage 17 wird die Fußnote gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
 2. Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb und Buchst. c am 1. April 2018 und
 3. Artikel 3 Nrn. 2 und 4 am 1. August 2018
- in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit
und der Justizverwaltung

Vom 7. Februar 2018

Aufgrund des § 22 c Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), wird verordnet:

Artikel 1

§ 13 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2017 (Nds. GVBl. S. 268), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bereitschaftsdienst

¹Ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan wird aufgestellt

1. für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Verden (Aller),
2. für die Amtsgerichte Bückeburg und Stadthagen und
3. für die Amtsgerichte Brake und Nordenham.

²Zu dem Bereitschaftsdienst nach Satz 1 Nr. 1 sind auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Verden (Aller) heranzuziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Hannover, den 7. Februar 2018

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG